

## BUCHBESPRECHUNGEN

*Lothar Philipps / Roland Wittmann (Hrsg.)*

**Rechtsentstehung und Rechtskultur. Heinrich Scholler zum 60. Geburtstag**

Heidelberger Forum, Bd. 75, Verlag Decker und Müller, Heidelberg, 1991, VIII, 203 S., DM 98,--

Es ist eine gute Tradition, statt der Herausgabe einer Festschrift ein Symposium einzuberufen, dort Schüler und Freunde des zu Ehrenden vortragen zu lassen und die Veranstaltung - sofern ertragreich - dann in Buchform zu dokumentieren. Auf diesen Weg zwang uns einst auch Herbert Krüger, der Begründer dieser Zeitschrift und Festschriftenverächter (soweit es um ihn selbst ging) anlässlich seiner "großen" Geburtstage. Wir profitierten viel davon. Am noch heute jährlich tagenden Krügerschen "Arbeitskreis für Überseeische Verfassungsvergleichung"<sup>1</sup> nimmt auch Heinrich Scholler oft teil. Das Vorwort zur vorliegenden Schrift bezeichnet ihn als ming jia, in Anspielung auf gerade in den letzten Jahren deutlich gewordene Neigungen Schollers, sich mit chinesischer Rechtskultur zu beschäftigen (leider finden wir im vorliegenden Band davon keinen Niederschlag). Der Begriff trifft; er bezeichnet, wie die Herausgeber richtig übersetzen, eine "Gelehrtenpersönlichkeit". Man möchte hinzufügen: einen Gelehrten, der auch bekannt geworden ist und der Wirkung entfaltet hat. Darüber hinaus steht ming jia auch für "bedeutende Schulrichtung". Zahlreiche Schüler haben sich von den Arbeiten Heinrich Schollers inspirieren lassen, sind seinen Fährten gefolgt - obwohl und gerade weil er für einen deutschen Staatsrechtslehrer untypische Wege beschritten hat. Gewiß: Scholler hat über "klassische" Fragen deutschen öffentlichen Rechts geforscht und gelehrt, über die Grundrechte zumal, über Besonderes Verwaltungsrecht, insbesondere Polizeirecht und Sozialrecht, über den Verwaltungsprozeß. Er hat Studienliteratur für den Alltag der juristischen Ausbildung verfaßt. Er hat das Recht dabei immer in seinen historischen Dimensionen sehen wollen und nach seiner theoretischen Grundierung gesucht. "Rechtsentstehung" und "Rechtskultur", wie die Festgabe sagt, bezeichnen die Zielrichtung seines Denkens. Was aber das erwähnte "Untypische" ausmacht, ist Schollers Zugriff auf außereuropäische Rechtskulturen - gespeist von einem historischen und philosophischen Interesse, das gleichsam "natürlich" zur Rechtsvergleichung, bei Scholler (wie übrigens auch bei Krüger) in einem weiteren Sinne zur Kulturrevergleichung führt. Scholler, 1929 geboren, von 1945 bis 1966 erblindet, später in der Sehkraft stark eingeschränkt, hat auf den genannten Feldern eine Lebensleistung erbracht, die

<sup>1</sup> Interessenten steht er offen; Kontaktaufnahme - zu der auch jüngere Juristen und Sozialwissenschaftler eingeladen sind - ist über die Redaktion dieser Zeitschrift möglich.

auch ohne Wissen um seine Behinderung als immens bezeichnet werden muß; weiß man darum, erscheint sie als fast unglaublich.

Gegenstände von Schollers rechtsvergleichenden und rechtsanthropologischen Studien waren vor allem das äthiopische Recht, zu dessen allerersten Kennern er zählt, darüber hinaus der afrikanische Rechtsraum im allgemeinen, zunehmend auch die großen asiatischen Rechtskulturen. Zu dem vorliegenden Band haben 13 Autoren beigetragen. Keiner von ihnen gehört der Zunft der deutschen Staatsrechtslehrer an. Überwiegend sind es Hochschullehrer des In- und Auslands, die das Recht aus geistes- und sozialwissenschaftlicher Warte, teilweise von außerhalb der Jurisprudenz im akademischen Sinne betrachten. Den Anfang macht der Strafrechtler und Rechtsphilosoph *Artur Kaufmann* ("Das Gewissen und das Problem der Rechtsgeltung"), der das Buch glücklich mit grundsätzlichen Überlegungen zu einer "personalen Geltungstheorie" eröffnet. *Jack A. Hiller* (Valparaiso) gibt sodann Denkanstöße zum Einsatz der "Belohnung" (Reward) als Instrument zur Herbeiführung nonkonformen Verhaltens - geistreich und recht abstrakt ein Thema behandelnd, das auf allen Rechtsgebieten zunehmendes Interesse findet, auf denen der Einsatz herkömmlicher Sanktionen nicht hinreichend zielführend ist. Auch der Beitrag *Roland Wittmanns* hat einen rechtsphilosophischen Gegenstand: "Ethik und Gesetzgebung" werden ins Verhältnis gesetzt, hier insbesondere anhand familien- und ehrerechtlicher Beispiele. "Implausible" Normen erzeugten "normativen Schein", seien deshalb nicht etwa ungültig, wohl aber in ihrer Normativität "defizitär". *Antal Adam* (Pecs) gibt eine eindrucksvolle Skizze des Rings um Rechtsstaatlichkeit in Ungarn. *Paul A. Brietzke* (Valparaiso) fragt, rechtstheoretisch angeleitet, nach den Entstehungsbedingungen (insbesondere) subjektiver Rechte und der Rolle von Eliten hierbei - und schlägt schon Brücken zur Diskussion um das "Recht auf Entwicklung". *Ulfried Neumann* legt den gegenwärtigen Stand des wissenschaftlichen Gesprächs über den Begriff der Rechtsquelle dar und stellt Verbindungen zur Argumentationstheorie her.

*Bairu Tafla* ("The Dispensation of Justice in Traditional Ethiopia") plädiert eindrucksvoll für eine intensive Aufarbeitung der äthiopischen Rechtsgeschichte, die Untersuchung insbesondere der Wechselbeziehungen zwischen äußeren Einwirkungen auf Äthiopien und Rechtssicherheit und Rechtsrespekt im Inneren, getragen auch von dem Ziel, durch Kenntnisnahme von Traditionen, von früherer Leistung und Schwächen, Fundamente für die Bewältigung der Moderne zu gewinnen. Der Beitrag belegt durch Hinweise auf zahlreiche Vorarbeiten, auf Quellensicherung und Teilanalyse, den Reichtum des zur äthiopischen Rechtsgeschichte verfügbaren Materials.

Auch der Beitrag von *Jürgen Trares* ("Recht und Entwicklung in Afrika") ist gewissermaßen ein Plädoyer, hier für eine Vertiefung des Wissenstransfers bezüglich Recht und Verwaltung in afrikanische Staaten. Der Autor faßt noch einmal die Rahmenbedingungen der Effektivität "modernen" Rechts in traditionellen Gesellschaften einerseits, in von "privater" Usurpation administrativer Macht geprägten Entwicklungsländern andererseits zusammen, meint allerdings erkennen zu können, daß gerade unter den Bedingungen des späteren volkswirtschaftlicher Verhältnisse rechtsstaatliche Reformen günstigere Gedeihensbe-

dingungen fänden (da unter solchen Umständen primär an persönlicher Bereicherung interessierte Führungsschichten kein lohnendes Betätigungsfeld mehr vorfänden!).

Weitere Beiträge der Sammlung diskutieren mit vorwiegend rechtsphilosophischem Erkenntnisinteresse Aspekte des Werkes von Karl Christian Friedrich Krause und Christian Wolff (*Peter Landau*) bzw. Thomas Paine (*Simonetta Scandellari*, Ferrara) bzw. theoretische Fundierungen des strafrechtlichen Vorsatzbegriffs (*Ulrich Schroth*). Siegfried Broß entwirft ein Programm zur Bewältigung von "Akzeptanzproblemen" bei staatlichen Entscheidungen, auch er damit ein Thema anschneidend, das die Entwicklungschancen von Rechtsstaatlichkeit in unterschiedlichen kulturellen Kontexten je verschieden betrifft. Broß gibt, gespeist von Erfahrungen hierzulande, dazu eine Art "Fürstenspiegel" (nur geht es nicht um Fürsten, sondern um eine unübersichtliche und diffuse politische Klasse). Ein Beitrag von *Lothar Philipps* beschließt den Band: "Tu-Tu 2. Von Rechtsbegriffen und neuronalen Netzen" - ein kleines Kabinettstück, das ein rechtstheoretisches Schulbeispiel des dänischen Rechtsphilosophen Alf Ross aus den 50er Jahren mit Einsichten der modernen Computertechnik konfrontiert.

Die Vorträge des Scholler-Symposiums liegen, wie deutlich geworden sein wird, quer zu gewohnten fachlichen Rastern. Gewiß sind sie teils unschwer dem Bereich rechtsphilosophisch inspirierter Strafrechtsforschung oder auch der "reinen" Rechtsphilosophie zuzuordnen. Teilweise inspirieren sie besonders den Interessenten des vergleichenden Verfassungsrechts, den Rechtshistoriker, die rechtswissenschaftliche Entwicklungsländerforschung. Insgesamt aber bereichert der Band das Nachdenken über die Entstehung und die Rolle von Recht sowie seine soziokulturelle Bedingtheit im allgemeinen - wie es sich auch für die Person und das wissenschaftliche Werk des Geehrten sagen läßt.

*Philip Kunig*

*Emmanuel G. Bello / Prince Bola A. Ajibola (eds.)*

**Essays in Honour of Judge Taslim Olawale Elias**

Vol. I: Contemporary International Law and Human Rights

Vol. II: African Law and Comparative Public Law

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London, 1992, XXVIII, 898 p., US\$ 265.00

Taslim O. Elias war einer der international bekanntesten Juristen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, gewiß der bekannteste aus Afrika. Seine internationale Präsenz begann zu Beginn der 60er Jahre und kulminierte in der Wahl zum Mitglied des Internationalen Gerichtshofs im Jahre 1976. Von 1982 bis 1985 war Elias dessen Präsident, gehörte dem Gericht dann noch weitere sechs Jahre an. Geboren 1914, aufgewachsen in Lagos, akademisch ausgebildet in London, galt das Interesse Elias' zunächst dem traditionellen nigerianischen Recht und später dem internationalen Recht.